



***Statuten des
Schweizerischen
Drogistenverbandes (SDV)***

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	Seite 3
II. Zweck und Aufgaben	Seite 3
III. Mitglieder	Seite 4
IV. Struktur	Seite 7
V. Organisation	Seite 8
a) Generalversammlung	Seite 9
b) Delegiertenversammlung	Seite 11
c) Zentralvorstand	Seite 13
d) Branchenkonferenz	Seite 14
e) Kommissionen	Seite 14
f) Geschäftsstelle	Seite 14
g) Geschäftsprüfungskommission	Seite 15
h) Revisionsstelle	Seite 15
VI. Fonds, Stiftungen	Seite 16
VII. Allgemeine Bestimmungen	Seite 16
VIII. Statutenänderungen, Auflösung	Seite 16
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 17

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1. Name

¹ Unter dem Namen

Schweizerischer Drogistenverband (SDV)
Association suisse des droguistes (ASD)

im folgenden Verband genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verband und seine unterschiftsberechtigten Vertreter sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3. Zweck

Der Verband

¹ bezweckt durch den Zusammenschluss der Schweizer Drogisten und Drogerien sowie ihrer Sektionen die Schweizer Drogerie zu fördern, die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten und Aufgaben gemeinsam zu lösen;

² schliesst sich anderen Organisationen an, soweit diese dem Verbandszweck förderlich sind;

³ kann mit branchenverwandten oder der Branche dienenden Organisationen zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Art. 4. Aufgaben

Der Verband

¹ unternimmt alles, um die Schweizer Drogerie als das Fachgeschäft für Gesundheit und Schönheit zu etablieren und zu fördern;

² fördert die Voraussetzungen, damit die Mitglieder die in ihrer beruflichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beratung, dem Verkauf und der Herstellung von Heilmitteln und anderen Produkten einsetzen können;

³ bestimmt gesamtschweizerisch die Grundsätze der Berufs- und Standespolitik unter Berücksichtigung eidgenössischen und kantonalen Rechts;

⁴ beteiligt sich an Vernehmlassungen zu Gesetzen, Vollziehungsverordnungen, Reglementen und Vorschriften, wenn ein Interesse besteht;

⁵ sorgt für eine bestmögliche und zukunftsgerichtete Ausbildung auf allen Stufen;

⁶ erarbeitet Grundlagen für Heilmittel-Verkaufsrechte im Bereich der Selbstmedikation;

⁷ entwickelt, etabliert und pflegt die Dachmarke der Drogeriebranche und betreibt Öffentlichkeitsarbeit;

- ⁸ unterstützt die Sektionen in ihren Tätigkeiten;
- ⁹ gibt das offizielle Verbandsorgan, sowie weitere Medien heraus;
- ¹⁰ erfüllt weitere, dem Verbandszweck und dem Gesamtwohl der Schweizer Drogerie dienende Aufgaben.

III. Mitglieder

Art. 5. Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Personenmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6. Firmenmitglieder

- ¹ Firmenmitglied kann jeder in der Schweiz ansässige Betrieb (natürliche oder juristische Person) werden, welcher
 - a) über eine gültige Bewilligung für den Detailhandel mit Arzneimitteln gemäss Artikel 30 des Heilmittelgesetzes verfügt;
 - b) Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes bietet;
 - c) Aktivmitglied einer Sektion ist (vorbehältlich Absatz 4).
- ² Der Betrieb hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen.
- ³ Aufnahme gesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der entsprechenden Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.
- ⁴ Sofern ein Betrieb den Anforderungen dieser Statuten entspricht, kann der Zentralvorstand diesen ausnahmsweise auch dann in den Verband aufnehmen, wenn die Aufnahme in die zuständige Sektion verweigert wurde. Der Zentralvorstand nimmt vor seinem Entscheid mit dem Vorstand der Sektion bezüglich der Gründe für die Verweigerung Rücksprache und informiert die Sektion anschliessend schriftlich über seine Entscheidung. Der Betrieb kann aus dem Entscheid des Zentralvorstandes keine Mitgliedsrechte oder andere Ansprüche gegenüber der Sektion ableiten und geltend machen.
- ⁵ Entscheidet der Zentralvorstand den Betrieb in den Verband aufzunehmen, kann die Sektion innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids schriftlich beim Zentralvorstand beantragen, dass die nächste Delegiertenversammlung über die Mitgliedschaft des Betriebs im Verband definitiv und abschliessend entscheidet.
- ⁶ Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung wird der Betrieb mit Ausnahme des Stimmrechts mit allen Rechten und Pflichten provisorisch in den Verband aufgenommen.
- ⁷ Entscheidet die Delegiertenversammlung dem Betrieb die Aufnahme in den Verband zu verweigern, hat dies die Aufhebung der provisorischen Mitgliedschaft und den Ausschluss per Ende des Monats zur Folge. Über diesen Termin hinaus geleistete Beiträge werden pro rata temporis zurückerstattet. Für allfällige entstandene Schäden oder

Nachteile, die dem Betrieb aus dem Ausschluss erwachsen, können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband oder der Sektion geltend gemacht werden.

Art. 7. Stimmberechtigung von Firmenmitglieder

- ¹ Firmenmitglieder haben zwei Stimmrechte. Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden diese durch die gegenüber den Behörden verantwortliche Person wahrgenommen.
- ² Sofern die gegenüber den Behörden verantwortliche Person und der Eigentümer des Betriebs nicht identisch sind, kann der Eigentümer die Hälfte der Stimmrechte aller seiner Betriebe in Anspruch nehmen. Die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen sind zu informieren. Eine weitere Übertragung oder Aufteilung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- ³ Die Stimmen, welche durch den Eigentümer wahrgenommen werden, sind bei natürlichen Personen von diesem selbst, bei juristischen Personen durch ein im Handelsregister eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auszuüben. Die für die Stimmausübung bevollmächtigte Person ist unter Angabe ihrer Funktion im Unternehmen und einer Liste aller Firmenmitglieder, die sich im Besitze des Eigentümers befinden, der Geschäftsstelle schriftlich und rechtmässig unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor den Abstimmung, zu melden. Die Vollmachterteilung erfolgt für sämtliche an diesem Termin vorzunehmenden Abstimmungen.
- ⁴ Die Stimmberechtigten haben, sofern die Stimmabgabe nicht offen an einer Generalversammlung erfolgt, Anspruch auf die Geheimhaltung ihrer Stimme gegenüber anderen Stimmberechtigten.
- ⁵ Um die Einberufung einer Generalversammlung oder Entscheidungen auf dem Zirkularweg zu erwirken, trägt ein Firmenmitglied zum notwendigen Quorum bei, wenn entweder der Eigentümer oder die gegenüber den Behörden verantwortliche Person die Zustimmung des Betriebs schriftlich erteilen.

Art. 8. Personenmitglieder

- ¹ Personenmitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person werden, die über ein Diplom als eidg. dipl. Drogist oder dipl. Drogist HF verfügt oder sich für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnet und die beruflich und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes respektiert.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 9. Stimmberechtigung von Personenmitglieder

- ¹ Personenmitglieder haben ein nicht übertragbares Stimmrecht.
- ² Der Zentralvorstand kann für Traktanden mit arbeitsrechtlichem und/oder sozialpartnerschaftlichem Inhalt (GAV, Löhne, Pensionskasse, etc.) oder über die Festsetzung von Beiträgen, die ausschliesslich durch die Firmenmitglieder getragen werden, das Stimmrecht der Personenmitglieder einschränken. Er kommuniziert dies mit den Abstimmungsunterlagen.

Art. 10. Passivmitglieder

- ¹ Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

- ² Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 11. Ehrenmitglieder

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- ² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Firmen- oder Personenmitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Personenmitglieder und haben sofern sie nicht schon im Besitze von Stimmrechten als Firmen- oder Personenmitglieder sind, ein Stimmrecht.

Art. 12. Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Firmenmitglieder Rechnung zu tragen.
- ² In besonderen und begründeten Härtefällen kann der Zentralvorstand einzelne Mitglieder von der Bezahlung von Beiträgen teilweise oder ganz befreien.

Art. 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Geschäftsaufgabe, -übergabe, Konkurs, Tod automatisch;
 - b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Monats an die Geschäftsstelle des Verbandes;
 - c) Ausschluss.
- ² Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben finanzielle Ausstände geschuldet.
- ³ Die provisorische Mitgliedschaft eines Firmenmitglieds erlischt mit dem Nichtaufnahmeentscheid durch die Delegiertenversammlung.
- ⁴ Alle Rechte auf Verbandssignete, Verbandslogos, geistiges Eigentum des Verbandes erlöschen oder müssen speziell abgegolten werden.

Art. 15. Sanktionen

- ¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss beschliessen. Er kann im Weiteren Firmenmitgliedern, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis der Betrieb den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.

- ² Der Zentralvorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen, welche:
- a) durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in grober Weise schaden;
 - b) ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllen;
 - c) die Statuten oder Reglemente des Verbandes in gravierender Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;
 - d) als Firmenmitglied den Minimalanforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.
- ³ Der Ausschuss von Firmenmitgliedern erfolgt in Absprache mit der zuständigen Sektion.
- ⁴ Von einer Sanktion betroffene Mitglieder können eine persönliche Anhörung durch den Zentralvorstand verlangen. Nach der Zustellung des Entscheides können Mitglieder innert 30 Tagen beim Verband schriftlich einen begründeten Rekurs einreichen, welcher aufschiebende Wirkung hat. Dieser ist der nächsten Delegiertenversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 16. Publikation

Aufnahmegesuche von Firmenmitgliedern werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.

IV. Struktur

Art. 17. Struktur

Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen, den Firmen-, den Personen-, den Ehren- und den Passivmitgliedern des Verbandes zusammen.

Art. 18. Sektionen

- ¹ Die Sektionen sind dem Verband angeschlossene Vereine mit eigener juristischer Persönlichkeit.
- ² Je Kanton kann nur eine Sektion gebildet werden.
- ³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Firmenmitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln zuständige Kanton.

Art. 19. Sektionsstatuten

Die Statuten der Sektionen sollen keine Bestimmungen enthalten, die mit diesen Statuten materiell oder dem Geiste nach im Widerspruch stehen. Sie werden rechtskräftig mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Art. 20. Koordination

In standes- und berufspolitischen Fragen haben die Sektionen die Pflicht, ihre Politik mit dem Verband zu koordinieren. Bei Differenzen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 21. Gruppierungen

- ¹ Gruppierungen sind Zusammenschlüsse von einzelnen Betrieben. Diese können entweder im Besitz eines Unternehmens sein (Kette) oder als eigenständige Unternehmungen am Markt auftreten und von gemeinsamen Dienstleistungen und Angeboten profitieren.
- ² Damit eine Gruppierungen Rechte im Sinne dieser Statuten ausüben kann, müssen alle der nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Es handelt sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz;
 - b) alle Betriebe der Gruppierung verfügen über eine Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln;
 - c) mindestens vier Fünftel aller Betriebe einer Gruppierung sind Firmenmitglied des Verbandes, im Minimum sind dies 20 Betriebe;
 - d) die Gruppierung bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche;
 - e) die angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen und die Firmenpolitik respektieren die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie dessen standes- und berufspolitischen Zielsetzungen;
 - f) die Gruppierung stellt einen Antrag für die Mitarbeit im Verband und delegiert eine vom obersten Organ gewählte Person sowie einen Stellvertreter.
- ³ Anträge für die Einberufung einer Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung oder Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg müssen zuvor gruppenintern durch das oberste Organ beschlossen sein.
- ⁴ Der Mitgliederbestand einer Gruppierung wird einmal jährlich, gültig für ein Kalenderjahr festgestellt. Als Basis für die Erhebung gilt der Bestand per 30. November des Vorjahres. Dieser ist der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Beilage eines Mitgliederverzeichnisses zu melden.

V. Organisation

Art. 22. Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Zentralvorstand
- d) Branchenkonzferenz
- e) Kommissionen
- f) Geschäftsstelle
- g) Geschäftsprüfungskommission
- h) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 23. Durchführung

- ¹ Die Versammlung aller Firmen-, Personen- und Ehrenmitglieder bildet die Generalversammlung. Sie sind stimmberechtigt gemäss Art. 7, Art. 9 und Art. 11.
- ² Eine Generalversammlung wird einberufen:
 - a) auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel aller Firmenmitglieder;
 - b) wenn der Zentralvorstand oder mindestens vier Sektionen oder mindestens vier Gruppierungen oder mindestens ein Fünftel aller Firmenmitglieder innert 60 Tagen nach Zustellung der Unterlagen für einen Beschluss auf dem Zirkularweg die Einberufung verlangen.
- ³ Eine verlangte Einberufung der Generalversammlung hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen.
- ⁴ Das Datum der Generalversammlung ist mindestens zwei Monate im voraus im offiziellen Verbandsorgan oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekanntzugeben. Spätestens vier Wochen vor der Versammlung hat die Mitteilung der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- ⁵ Sektionen, Gruppierungen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einreichen.
- ⁶ Anträge im Rahmen der Traktanden, die an der Versammlung gestellt werden, bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 24. Aufgaben

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Revision der Statuten;
- b) die Behandlung von berufs- und standespolitischen Fragen;
- c) die Auflösung des Verbandes und Bestimmung der Zuwendung des Verbandsvermögens.

Art. 25. Beschlüsse und Quorum

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er nach Wiederholung der Abstimmung den Stichentscheid.
- ³ Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt.

Art. 26. Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Zentral-Vizepräsident oder ein Stellvertreter, der vom Zentralvorstand bestimmt wird.

Art. 27. Verhandlungssprachen und Protokoll

- ¹ Verhandlungssprachen der Generalversammlung sind Deutsch und Französisch.
- ² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt wird. Erfolgt innert 30 Tagen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

Art. 28. Zirkularweg

- ¹ Ausser über die Auflösung des Verbandes können Beschlüsse der Generalversammlung auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten folgende Vorgaben:
 - a) Die Unterlagen werden auf Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Stimmabgabe erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg. Der Zentralvorstand entscheidet jeweils über das Verfahren und legt die Modalitäten fest. Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Vertraulichkeit verantwortlich.
 - c) Anträge aus dem Kreis der Firmenmitglieder, Sektionen oder Gruppierungen sind dem der Zentralvorstand zu einer Vorprüfung einzureichen. Er sorgt in Rücksprache mit den Antragstellern dafür, dass nur Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden, die im Aufgabenbereich der Generalversammlung liegen, grundsätzlich umsetzbar sind und deren Inhalte die einschlägigen Gesetze nicht verletzen. Die Vorprüfung soll in der Regel nicht mehr als 2 Monate in Anspruch nehmen.
 - d) Der Zentralvorstand kommuniziert mit Zustellung der Unterlagen ein exaktes Datum, bis wann die Stimmen abgegeben werden können. In der Regel beträgt die Frist nach Zustellung der Unterlagen 60 Tage und endet um Mitternacht.
 - e) Eingegangene Stimmen sind ungültig wenn
 - sie nach der Frist eingehen;
 - die Stimmen mit anderen Unterlagen oder auf einem anderen Weg als den vorgesehenen eingehen;
 - die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit der Stimmberechtigung nicht übereinstimmt;
 - zusätzliche Bemerkungen auf den Unterlagen angebracht werden;
 - die Stimmabgabe nicht eindeutig ist.
- ² Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg können von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel der Firmenmitglieder eingebracht werden.
- ³ Das für das Zustandekommen von Anträgen von Sektionen oder Gruppierungen oder Firmenmitgliedern notwendige Quorum muss innert von vier Monaten nach positiver Vorprüfung durch den Zentralvorstand erreicht werden, damit der Antrag den Mitgliedern vorgelegt wird.
- ⁴ Jede ordnungsgemäss auf dem Zirkularweg eingeholte Entscheidung ist unabhängig der Anzahl eingegangener Stimmen gültig.
- ⁵ Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der eingegangenen Stimmen.
- ⁶ Der Zentralvorstand erstellt über die Auszählung und das Resultat der auf dem Zirkularweg eingegangenen Stimmen ein Protokoll.

- ⁷ Der Zentralvorstand orientiert alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich über das Ergebnis der Abstimmung, sofern nicht ein gültiger Antrag auf die Durchführung einer Generalversammlung eingegangen ist. Bei Zustandekommen des Antrags auf Durchführung einer Generalversammlung orientiert der Zentralvorstand die Stimmberechtigten und beruft innerhalb der vorgegebenen Frist die Generalversammlung ein.
- ⁸ Der Beschluss unterliegt dem Recht auf Rekurs und Einsprache gemäss Artikel 48. Die eingegangenen Stimmen werden vom Zentralvorstand bis zum unbenützten Ablauf des Rechts auf Rekurs und Einsprache aufbewahrt.

b) Delegiertenversammlung

Art. 29. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das Legislativorgan des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und den Mitgliedern des Zentralvorstandes zusammen.

Art. 30. Delegiertenzahl

- ¹ Die Delegiertenzahl berechnet sich nach folgendem Modus:
 - a) Die Sektionen haben vorab Anrecht auf einen Delegierten;
 - b) bis zu 100 stimmberechtigten Mitgliedern erhalten die Sektionen pro 25 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten;
 - c) ab 100 stimmberechtigten Mitgliedern erhalten die Sektionen pro 50 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten.
- ² Die Sektionen haben ihre Delegierten für vier Jahre zu wählen. Mutationen sind dem Verband schriftlich zu melden.
- ³ Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandates verhindert, hat er eine Ersatzperson zu entsenden. Näheres regelt die Sektion.

Art. 31. Aufgaben

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ¹ Genehmigung des Protokolls;
- ² Wahl des Zentralpräsidenten, der gleichzeitig, wo nichts anderes geregelt ist, Vorsitzender aller Verbandsgremien ist;
- ³ Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und allenfalls der Kontrollstelle, sowie Wahl in weitere Organisationen, sofern in deren Reglementen vorgesehen;
- ⁴ Abnahme des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten und des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsstelle, Genehmigung des Budgets, der Rechnungen und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- ⁵ Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- ⁶ Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Sonderbeiträge;
- ⁷ Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Delegierten und die Mitglieder der Kommissionen;
- ⁸ Behandlung der Anträge von Mitgliedern, Delegierten, Sektionen und des Zentralvorstandes;

- ⁹ Endgültiger Beschluss über Beschwerden, Einsprachen und Rekurse von Mitgliedern;
- ¹⁰ Genehmigung des Geschäftsreglementes des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- ¹¹ Beschlussfassung über Grundsätze der Berufs- und Standespolitik, insbesondere in der Berufs- und Fachausbildung, im Gesundheits- und Arzneimittelwesen, im Bereich der Wirtschafts- und Detailhandelspolitik, der gemeinsamen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Information;
- ¹² Definition des vom Zentralvorstand beantragten Drogerie-Standards in bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment;
- ¹³ Abschluß, Kündigung oder Revision des Gesamtarbeitsvertrages;
- ¹⁴ Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- ¹⁵ Beschlussfassung über weitere aktuelle Fragen und Themen der Branche.

Art. 32. Einberufung

- ¹ Der Zentralvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ein.
- ² Mindestens ein Fünftel der Delegierten kann in schriftlicher Form unter Angabe und Begründung der Traktanden die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand mit Publikation im offiziellen Verbandsorgan und durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens vier Wochen vorher.

Art. 33. Anträge

- ¹ Anträge von Mitgliedern, Sektionen und Delegierten an die Delegiertenversammlung sind vom Zentralvorstand zu traktandieren, sofern sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht worden sind.
- ² Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 34. Beschlüsse und Quorum

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- ² Stimmberechtigt sind die Delegierten. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben Antragsrecht.
- ³ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.
- ⁴ Für Beschlüsse gilt das relative Mehr der Anwesenden.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit ist nach Wiederholung der Abstimmung ein Antrag abgelehnt.
- ⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt.

Art. 35. Vorsitz

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Zentral-Vizepräsident oder ein Stellvertreter, der vom Zentralvorstand bestimmt wird.

Art. 36. Verhandlungssprachen und Protokoll

- ¹ Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch.
- ² Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Delegierten innert 60 Tagen zugestellt.

c) Zentralvorstand**Art. 37. Zusammensetzung**

- ¹ Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Der Zentralpräsident und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Ausser dem Zentralpräsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.
- ⁵ Nach Möglichkeit ist bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes auf eine regionale und wirtschaftliche Ausgewogenheit zu achten.
- ⁶ Jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende nach Wiederholung der Abstimmung den Stichentscheid.

Art. 38. Aufgaben

Der Zentralvorstand

- ¹ führt den Verband nach strategischen und standespolitischen Leitsätzen und Zielen;
- ² fasst Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- ³ vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung;
- ⁴ entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Sanktionen;
- ⁵ wählt den Geschäftsführer des Verbandes und regelt dessen Anstellungsbedingungen;
- ⁶ entscheidet über neue Stellen und die Anstellungsbedingungen des Personals;
- ⁷ wählt die Mitglieder in Kommissionen, Stiftungsräte, Delegationen, usw.;
- ⁸ ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle und beauftragt diese mit der Ausführung von Verbandsaufgaben;
- ⁹ arbeitet aufgrund eines von der Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsreglementes.

Art. 39. Sitzungen

- ¹ Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

d) Branchenkonferenz

Art. 40. Zusammensetzung

- ¹ Die Branchenkonferenz ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes, der Sektionspräsidenten und der Gruppierungen.
- ² Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern, je einem Mitglied der Gruppierungen oder dessen Stellvertreter und dem Zentralvorstand zusammen.
- ³ Sektionspräsidenten können nicht gleichzeitig als Vertreter einer Gruppierung der Branchenkonferenz teilnehmen. Ebenfalls können Vertreter von Gruppierungen nur im Namen einer Gruppierung teilnehmen.
- ⁴ Den Vorsitz der Branchenkonferenz führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.
- ⁵ Die Branchenkonferenz wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

e) Kommissionen

Art. 41. Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen sind Organe des Zentralvorstandes. Sie werden vom Zentralvorstand gewählt.
- ² Sie bearbeiten spezielle Sachfragen und können als ständige oder zeitlich befristete Kommission eingesetzt werden.
- ³ Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Reglemente oder Pflichtenhefte.

f) Geschäftsstelle

Art. 42. Geschäftsstelle

- ¹ Den Organen des Verbandes steht zur Bearbeitung der Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Seite.
- ² Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
- ³ Der Zentralvorstand erlässt auf Antrag des Geschäftsführers die Organisationsstruktur und das Arbeitsreglement für die Geschäftsstelle und überwacht deren Arbeit.
- ⁴ Der Geschäftsführer nimmt an den Generalversammlungen, den Delegiertenversammlungen und den Branchenkonferenzen sowie in der Regel an den Sitzungen des Zentralvorstandes und soweit notwendig an Sitzungen der Kommissionen teil. Er hat das Recht Anträge zu stellen.

- ⁵ Jährlich ist dem Zentralvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung ein Tätigkeitsbericht zu verfassen.

g) Geschäftsprüfungskommission

Art. 43. Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die der Delegiertenversammlung angehören sollen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt einen Obmann aus ihren Reihen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie führt ein Protokoll.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements, gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung sowie anhand der von der Geschäftsleitung an den Zentralvorstand erstatteten Berichte. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern vorhanden, vom Management-Letter der Revisionsstelle;
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung. In einem internen Bericht an den Zentralpräsidenten zuhänden des Zentralvorstandes gibt sie Kenntnis von Feststellungen, Mängeln oder Vorkommnissen und macht entsprechende Anregungen.

h) Revisionsstelle

Art. 44. Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle ist eine der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehörende Treuhandunternehmung; der leitende Revisor ist dipl. Wirtschaftsprüfer. Sie wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt, mit oder ohne Einschränkung, die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.
- ⁴ Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichts der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen. Die Teilnahme der Revisionsstelle an der Versammlung ist nicht zwingend, ausser wenn
- a) sie in ihrem Bericht die Rückweisung der Jahresrechnung empfiehlt;
 - b) der Zentralvorstand oder die Geschäftsprüfungskommission deren Anwesenheit verlangt;
 - c) eine Sektion oder mindestens 5 Delegierte spätestens 10 Tage nach Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich deren Anwesenheit beantragt.

VI. Fonds, Stiftungen

Art. 45. Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verband kann unter Vorbehalt von Art. 80 ff ZGB Fonds und Stiftungen gründen und verwalten.
- ² Die Verwaltung der Fonds und Stiftungen erfolgt nach Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46. Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.
- ² Der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident und der Geschäftsführer des Verbandes zeichnen alle rechtsverbindlichen und berufs- und standespolitisch wichtigen Geschäfte des Verbandes.
- ³ Der Zentralvorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Art. 47. Entschädigungen und Löhne

- ¹ Mitglieder der Organe des Verbandes und Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen des Verbandes eine Taggeld- und Reiseentschädigung.
- ² Der Zentralvorstand beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers die Festsetzung der Löhne, Entschädigungen und Spesenvergütungen des Personals der Geschäftsstelle.

Art. 48. Recht auf Rekurs und Einsprache

- ¹ Das Recht auf Rekurs und Einsprache ist den Sektionen, Angehörigen der Organe und den Mitgliedern in allen Fällen gewahrt.
- ² Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.
- ³ Die Delegiertenversammlung entscheidet als letzte und endgültige Instanz.

Art. 49. Anspruch auf das Verbandsvermögen

Weder ausgetretene, ausgeschiedene, noch ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf das Verbandsvermögen oder auf Rückleistungen.

Art. 50. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VIII. Statutenänderung, Auflösung

Art. 51. Statutenänderung

- ¹ Die Ankündigung und Begründung einer Statutenänderung ist den Sektionen und den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung im offiziellen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Spätestens vier Wochen vor der Generalver-

sammlung hat die Zustellung der Traktandenliste und des Entwurfes an die Mitglieder zu erfolgen.

- ² Zu einer Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 52. Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbandes kann der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung oder vom Zentralvorstand beantragt werden.
- ² Die Auflösung des Verbandes muss von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird dieses Quorum an der Generalversammlung nicht erreicht, so ist die Frage allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss sind wiederum mindestens zwei Drittel aller Stimmen erforderlich.
- ³ Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen während 10 Jahren dem Schweizerischen Gewerbeverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist ein neuer gesamtschweizerischer Verband der Drogeriebranche, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen an den Schweizerischen Gewerbeverband zur Förderung des beruflichen Nachwuchses im Gewerbe über.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53. Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. November 2014 beschlossen worden und treten per 1. Juli 2015 in Kraft.
- ² Die Statuten vom 6. Mai 1998 sind aufgehoben.

Art. 54. Rechtsgültige Fassung

- ¹ Die Statuten bestehen in deutscher und französischer Sprache.
- ² Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 55. Anpassung der Sektionsstatuten

Soweit erforderlich, sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 2016 gemäss Art. 19 anzupassen.

Biel / Bern, 14. November 2014

Der Zentralpräsident



Martin Bangerter

Der Zentral-Vizepräsident



Raphael Wyss